

# STATUTEN ELTERNFORUM



# PRIMARSCHULE FELDLI - SCHOREN

## **Einleitung und Rechtsform**

### **Art. 1)**

1. Das Elternforum Feldli Schoren (nachfolgend "EFLO") ist eine nach Artikel 32 der Schulordnung der Stadt St. Gallen vorgesehene Vereinigung für das Schulquartier Feldli, welches die Primarschule Feldli Schoren und die angeschlossenen Kindergärten und Tagesstätten umfasst (Schuleinheit).
2. Das ELFO ist aus gesellschaftsrechtlicher Sicht eine einfache Gesellschaft, welche sich durch das Zusammenwirken von Zweck und Mitteln charakterisiert (siehe Art. 530 Abs. 1 Obligationenrecht).
3. Die nachfolgenden Bestimmungen orientieren sich am Erlass der Stadt St. Gallen namens "Elternmitwirkung: Leitfaden für die schulhausbezogene Ausgestaltung" (Fassung vom 1. August 2017). Ergänzend wird auch auf diesen Erlass verwiesen.

## **Zweck**

### **Art. 2)**

1. Das ELFO hat den Zweck, die Zusammenarbeit von Schule und Eltern zu fördern. Dies umfasst insbesondere:
  - Kanalisierung und Sammlung von Anregungen an die Schulleitung im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 der Schulordnung der Stadt St.Gallen
  - Unterstützung von schulischen und ausserschulischen Veranstaltungen wie Sporttage, Lesenächte, Fasnachtsanlässe
  - Durchführung von Veranstaltungen zum sozialen und kulturellen Austausch zwischen Eltern, Kindern und Lehrerschaft innerhalb des Schulquartiers
2. Das ELFO hat ausserdem den Zweck, die Elternbildung zu fördern. Dies umfasst insbesondere:
  - Organisation von Vorträgen und Informationsveranstaltungen
  - Durchführung von Workshops
3. Die Aktivitäten richten sich an alle Eltern des Schulquartiers.
4. Das ELFO ist konfessionell, politisch und kulturell neutral.
5. Die Organe des ELFO bringen sich bei Bedarf bei der städtischen Vereinigung der Elternforen (VELFOS) ein.

## **Organe**

### **Art. 3)**

Die Organe des ELFO sind

- a) die Mitglieder des Forums, handelnd durch die Versammlung der Mitglieder, sowie
- b) der Vorstand, handelnd durch die gewählten Vorstandsmitglieder, sowie
- c) das Präsidium, handelnd durch die vorsitzende/n Person/en.

## **Zugehörigkeit zum ELFO**

### **Art. 4) Mitglieder**

1. Alle Eltern der Kinder des Schulquartiers im Schul- und Kindergartenalter können Mitglied des ELFO sein. Es ist keine Meldung über den Ein- oder Austritt erforderlich.
2. Die Möglichkeit zur Mitgliedschaft beginnt mit Eintritt des Kindes in eine Institution des Schulquartiers und endet grundsätzlich mit dem Austritt des Kindes. Ausgenommen davon sind Vorstandsmitglieder, welche das Amt weiterführen möchten.

### **Art. 5) Versammlung**

1. Die Mitglieder des ELFO treffen sich jährlich nach den Sommerferien zu einer ordentlichen Jahresversammlung. Das Datum wird vom Vorstand bestimmt.
2. Zehn Mitglieder des ELFO können beim Vorstand eine ausserordentliche Versammlung verlangen.
3. An der ordentlichen Jahresversammlung werden unter anderem Statutenänderungen beschlossen, die Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums gewählt, über die Aktivitäten des ELFO informiert sowie Anregungen seitens der Kinder, Eltern und Lehrerschaft entgegengenommen. Die Schulleitung informiert über aktuelle Schulfragen.

### **Art. 6) Gemeinsame Mittel**

1. Mit Blick auf die (Teil-)Finanzierung von Veranstaltungen und Aktivitäten wird von den Eltern im Schulquartier eine freiwillige Unterstützung von Fr. 10.00 pro Jahr und Familie erhoben. Es wird aber ausdrücklich festgehalten, dass die Mitgliedschaft im ELFO für die Eltern kostenlos ist.
2. Die erhaltenen Unterstützungszahlungen und die angeschafften Materialien werden durch den Vorstand verwaltet, welcher an der ordentlichen Jahresversammlung oder jederzeit auf Verlangen eines Mitglieds innert nützlicher Frist darüber Rechenschaft abzulegen hat.
3. Der Vorstand kann diesen freiwilligen Beitrag ohne Änderung der Statuten auf höchstens Fr. 25.00 anheben.

## **Vorstand**

### **Art. 7) Mitgliedschaft**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstandes. Die Schulleitung und die Lehrer/innenvertretung sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Vorstand konstituiert sich bis zur Wahl an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung der ELFO-Mitglieder selbst.
3. Den Vertretern der Schule steht ein Vetorecht hinsichtlich der Aufnahme von Personen in den Vorstand zu.

### **Art. 8) Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus der oder den vorsitzenden Person/en.
2. Der/Die Vorsitzende/n vertritt bzw. vertreten das ELFO grundsätzlich gegen aussen und führt bzw. führen in Rücksprache mit den Vertretern der Schule die Geschäfte des ELFO.
3. Der/die Vorsitzende hat eine/n Stellvertreter/in.

### **Art. 9) Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist das Exekutiv-Organ des ELFO. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Durchführung der Versammlungen
- Verwaltung der Mittel
- Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Aktivitäten

### **Art. 10) Entscheidungsfindung**

1. Über Entscheidungen von wesentlichem Allgemeininteresse wird an den Vorstandssitzungen oder im Fall der zeitlichen Dringlichkeit per Zirkulationsbeschluss entschieden.
2. Die Entscheidungen des Vorstandes erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip und nötigenfalls mit Stichentscheid des Vorsitzenden.
3. Entscheide von untergeordnetem Interesse liegen bei dem/der Vorsitzenden, welcher bei Bedarf Rücksprache mit den Vertretern der Schule nimmt. Diese Aufgabe kann auch an ein Mitglied des Vorstandes delegiert werden.

### **Art. 11) Sitzungen**

1. Der Vorstand versammelt sich grundsätzlich einmal pro Quartal. Jedem Mitglied des ELFO steht es frei, an der Sitzung als Gast teilzunehmen. Es werden nicht alle Eltern im Schulquartier bzw. der Kinder der Schuleinheit im Voraus mit den Traktanden bedient.

Einberufung, Durchführung und Protokollierung hat der/die Vorsitzende zu organisieren. Die Aufgaben können auch delegiert werden.

## **Inkrafttreten**

### **Art. 12)**

Diese Statuten werden nach Unterzeichnung der Dienststelle Schule und Musik zur Kenntnisnahme vorgelegt und treten ab dem Datum der Annahme der Mitglieder anlässlich der ordentlichen Jahresversammlung vom 27. August 2020 in Kraft.

Vorsitzende/r  
Ort und Datum

Schulleitung Feldli-Schoren

.....

.....

.....

.....